



Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2601557

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

18.05.2026

Abrundungssatzung "Neuhauser Straße", Starzach-Bierlingen – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Gemeinde Starzach
Hauptamt
Hauptstraße 15
72181 Starzach**

mamo/bschul

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	4
2 Aufgabenstellung	5
3 Rechtliche Hinweise	5
4 Darstellung des Vorhabens	6
4.1 Lage und Nutzung des Plangebiets	6
4.2 Vorhabenwirkungen	12
5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	13
5.1 Angaben zur Methodik	13
5.2 Abschichtung relevanter Arten	13
5.3 Erläuterung zur Betroffenheit nicht prüfungsrelevanter Arten	19
5.3.1 Brutvögel	19
5.4 Prüfungsrelevante Arten	19
5.4.1 Reptilien	19
6 Fazit	21
Anhang I Literatur und Quellen	22
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	23

TABELLEN

Seite

Tab. 1:	Abschichtungskriterien	14
Tab. 2:	Abschichtung Säugetiere	14
Tab. 3:	Abschichtung Reptilien	15
Tab. 4:	Abschichtung Amphibien	15
Tab. 5:	Abschichtung Käfer	16
Tab. 6:	Abschichtung Schmetterlinge	16
Tab. 7:	Abschichtung Libellen	17
Tab. 8:	Abschichtung Weichtiere	17
Tab. 9:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	18
Tab. 10:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie.....	18

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	6
Abb. 2:	Geschützte Biotopstrukturen und FFH-Mähweisen in der Nähe des Plangebiets	7
Abb. 3:	Abgrenzung und Nutzung des Plangebiets	8
Abb. 4:	Plangebiet – Gesamtaspekt von Süden	8
Abb. 5:	Plangebiet – Gesamtaspekt von Norden	9
Abb. 6:	Schutthaufen und mit Platten abgedeckter Schacht.....	9
Abb. 7:	Detailaufnahme Höhlenstruktur am Stamm eines Apfelbaums	10
Abb. 8:	Baumstumpf an Neuhauser Straße	10
Abb. 9:	Ehemalige Lagerbereiche auf der Wiese	11
Abb. 10:	Südlicher Abschnitt der Obstbaumreihe entlang Neuhauser Straße	11
Abb. 11:	Entwurf Abrundungssatzung „Neuhauser Straße“, 2026.....	12

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Starzach möchte nach Anfrage aus der Bürgerschaft am südöstlichen Ortsrand an der Neuhauser Straße den Neubau von zwei Wohnhäusern ermöglichen. Für das Plangebiet soll mittels Abrundungssatzung das Planungsrecht nach § 34 (4) 3 BauGB ermöglicht werden.

Das Plangebiet besteht aus einer Wirtschaftswiese, die einige ruderalisierte Lagerflächen aufweist und die von einer Obstbaumreihe an der westlichen Grenze gesäumt wird. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von 0,14 ha.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte zunächst eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für artenschutzrechtlich relevante Säugetiere, Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen liegen im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Standorte vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Artengruppen, im Zuge des Vorhabens eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Reptilien (hier: Zauneidechse) und Brutvögel ist im Plangebiet sowie im Kontaktlebensraum eine grundsätzliche Habitateignung gegeben.

Durch die Einhaltung folgender Maßnahme kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden:

- Brutvögel: Gehölzrodungen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar, durchzuführen.

Für die Zauneidechse ist eine abschließende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht möglich. Daher werden für Reptilien abgestufte, vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

2 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Starzach möchte nach Anfrage aus der Bürgerschaft am südöstlichen Ortsrand an der Neuhauser Straße den Neubau von zwei Wohnhäusern ermöglichen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich im unmittelbaren Zusammenhang bebauter Ortsteile. Somit kann das Planungsrecht nach § 34 (4) 3 BauGB mittels Abrundungssatzung ermöglicht werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu, als erste Bearbeitungsstufe, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf Grundlage der Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungen, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Bewertung sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

3 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Lage und Nutzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Starzach im Ortsteil Bierlingen, einem Ortsteil der Gemeinde Starzach. Es umfasst das Flurstück Nr. 3343 (Gemarkung Bierlingen) auf einer Fläche von ca. 0,14 ha, das östlich unmittelbar an die Neuhäuser Straße angrenzt (s. Abb. 1 und Abb. 3).

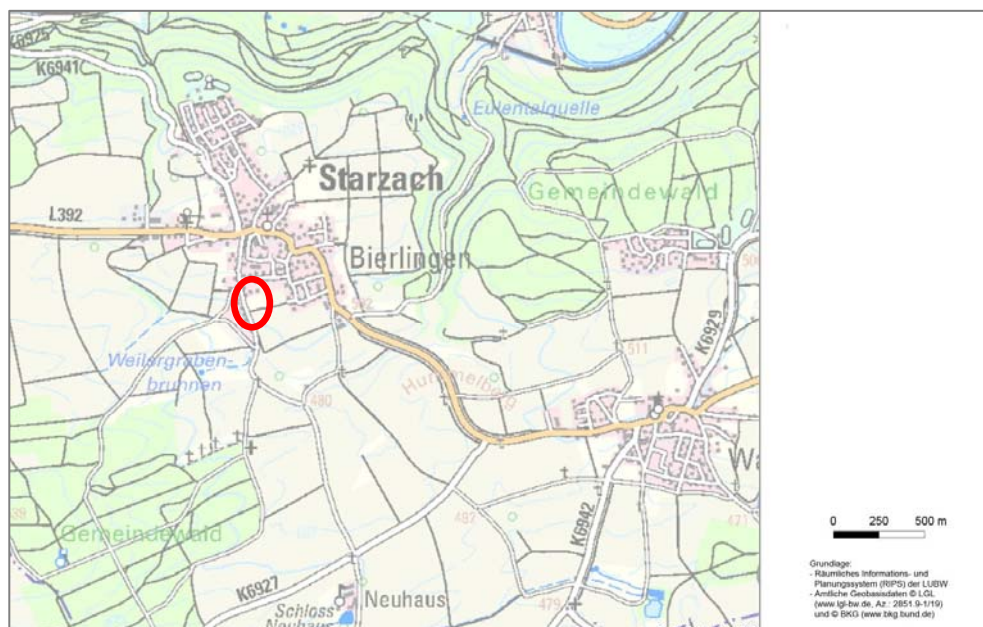


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
 Plangebiet – roter Kreis (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2026 [6])

Das Plangebiet besteht vornehmlich aus einer Wiesenfläche, auf der regelmäßig und über längere Zeiträume Lagerstätten von z. B. Holz vorhanden waren. Entlang der westlichen

Grenze zur Neuhauser Straße steht eine Obstbaumreihe bestehend aus sieben Apfelbäumen unterschiedlicher Qualität. Keiner der Bäume wies eine besondere Habitategung in Form von Höhlen, Spalten oder anderen Strukturen für Vögel oder Fledermäuse nutzbare Strukturen auf. Lediglich einer der Apfelbäume wies im Bereich des Stammfußes eine Höhlung auf. Mulm war in der Höhlung keiner vorhanden. Ein Potenzial für Zweigbrüter ist bei den Bäumen vorhanden. Die vier nördlich stehenden Bäume wiesen einen Brusthöhendurchmesser zwischen 6 und 10 cm und die drei südlichen stehenden Bäume zwischen 20 und 27 cm auf.

Die untersuchte Wiesenfläche im Plangebiet zeigt ein insgesamt artenarmes bis mäßig artenreiches Erscheinungsbild und wird von weit verbreiteten, wenig anspruchsvollen Pflanzenarten dominiert. Sie weist aufgrund der Beschattung durch die Bäume und der bisher teilweisen Nutzung als Lagerfläche eine insgesamt inhomogene Ausprägung auf.

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich zudem ein Steinschutthaufen. Darüber hinaus ist dort ein mit Steinen und Brettern beschwertes Wellblechelement vorhanden, welches ein Bodenloch abdeckt. Im unmittelbaren Umfeld wurden zahlreiche Mäuselöcher festgestellt. Etwas südlicher befindet sich ein Baumstumpf eines Obstbaums.

Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf die nachfolgenden Abbildungen (s. Abb. 4 bis Abb. 9) verwiesen.

Im Westen wird das Plangebiet durch die Neuhauser Straße von Wohnbebauung (Einzelhäuser) getrennt. Im Norden grenzen Hausgärten und Wohnbebauung an. Südlich des Plangebiets grenzt ein Wirtschaftsweg an. Der Bereich südöstlich des Plangebiets ist landwirtschaftlich durch Wiesen- und Ackernutzung geprägt. Im Südwesten befindet sich entlang der Neuhauser Straße ein Mischgebiet (Wohnen, Schlosserei, Bauhof). Im Osten befindet sich unmittelbar angrenzend Ackerfläche, darauf folgen ein Streuobstbestand sowie eine FFH-Mähwiese (s. Abb. 2).

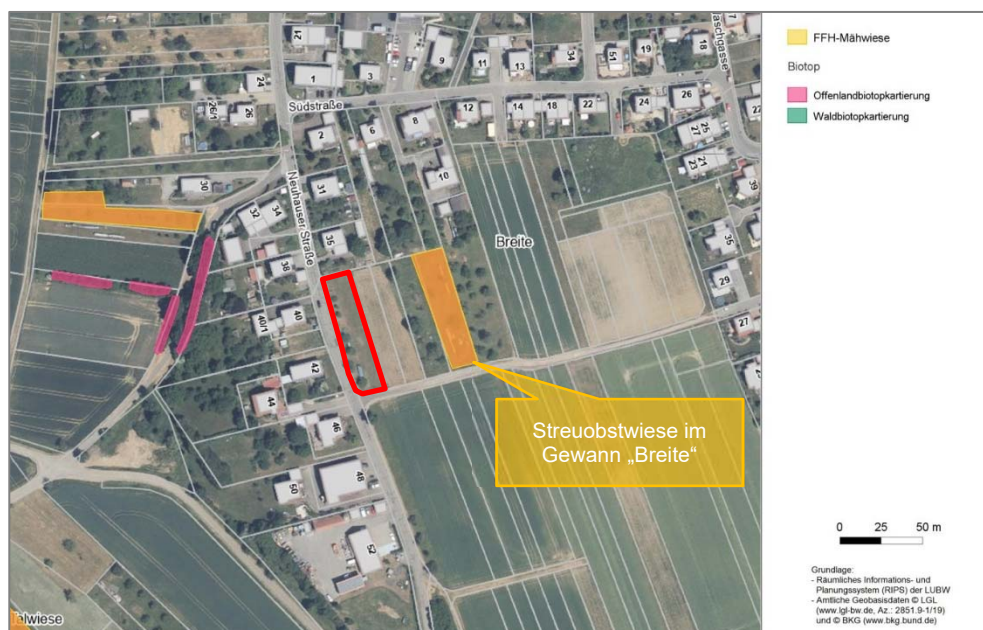


Abb. 2: Geschützte Biotopstrukturen und FFH-Mähweiden in der Nähe des Plangebiets
 Plangebiet – rot umrandet (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2026 [6])

Projekt-Nr. 2601557
 Abrundungssatzung" Neuhauser Straße", Starzach-Bierlingen
 – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

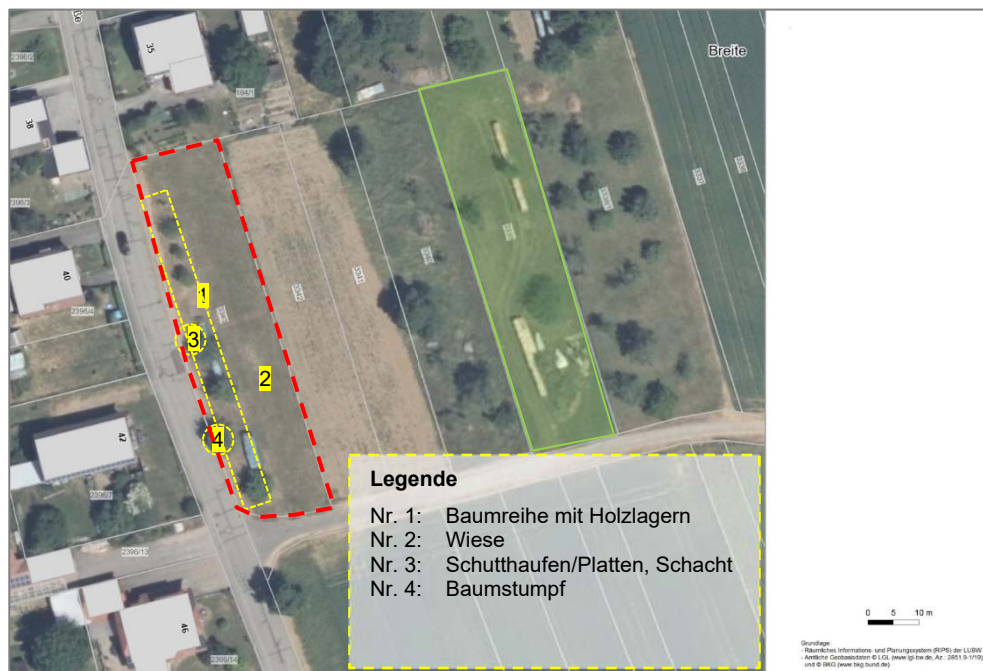


Abb. 3: Abgrenzung und Nutzung des Plangebiets
 Plangebiet: rot umrandet, FFH-Mähwiese: grün umrandet (Kartengrundlage: Daten- Kartendienst der LUBW, 2026 [6])



Abb. 4: Plangebiet – Gesamtaspekt von Süden
 Das Plangebiet umfasst die Wiese mit Baumreihe (Foto: HPC AG, 02.04.2026)



Abb. 5: Plangebiet – Gesamtaspekt von Norden
Wiese und Obstbaumreihe entlang Neuhauser Straße (Foto: HPC AG, 02.04.2026)



Abb. 6: Schutthaufen und mit Platten abgedeckter Schacht
(Foto: HPC AG, 12.03.2026)



Abb. 7: Detailaufnahme Höhlenstruktur am Stamm eines Apfelbaums
(Foto: HPC AG, 02.04.2026)



Abb. 8: Baumstumpf an Neuhauser Straße
(Foto: HPC AG, 12.03.2026)



Abb. 9: Ehemalige Lagerbereiche auf der Wiese
Blick nach Süden (Foto: HPC AG, 12.03.2026)



Abb. 10: Südlicher Abschnitt der Obstbaumreihe entlang Neuhauser Straße
(Foto: HPC AG, 02.04.2026)

4.2 Vorhabenwirkungen

Die derzeitige Planung sieht im Plangebiet die Errichtung von Wohngebäuden vor. Dazu müssen die vorhandenen Obstbäume gerodet werden.

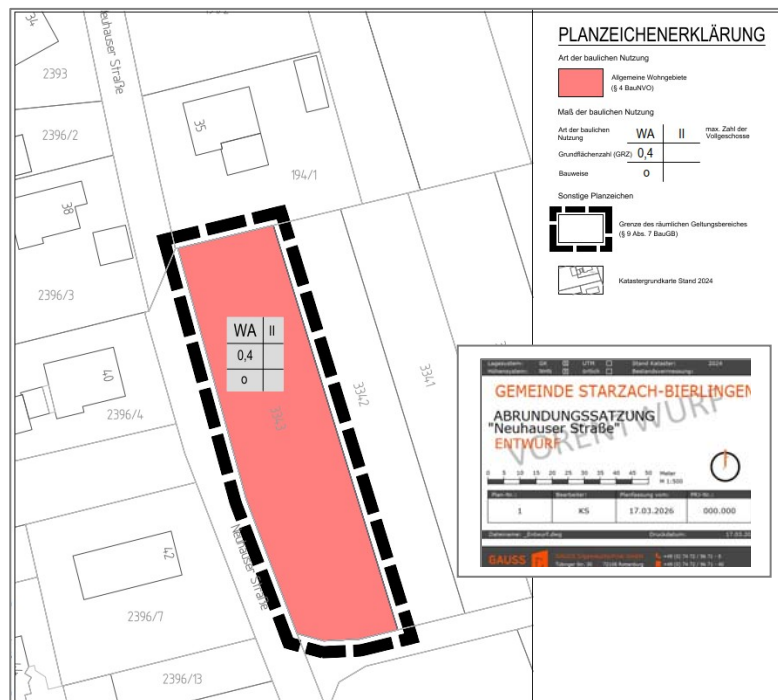


Abb. 11: Entwurf Abrundungssatzung „Neuhauser Straße“, 2026
 (Gauss Ingenieurtechnik GmbH, unmaßstäblich, verändert HPC AG; Stand 17.03.2026 [1])

Für die geplante Wohnbebauung müssen die bestehenden Bäume und Vegetationsstrukturen entfernt werden.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden bisherige Freiflächen überplant. Mit der geplanten Bebauung und Erschließung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- Baubedingte Wirkungen (temporär)

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen ist u. a. durch den Einsatz von Maschinen und den Aufenthalt von Personen mit baubedingten stofflichen Immissionen (Schadstoffe, Staub) und nicht stofflichen Einwirkungen, wie optischen (Beleuchtung, Bewegungen) und akustischen Störwirkungen (Lärm) sowie Erschütterungen im Plangebiet zu rechnen.

Artenschutzrechtlich können sich in der Folge ein Verletzungs-/Tötungsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere durch Baufeldbereinigung und eventuelle erforderliche Rodungsarbeiten ergeben. Weiterhin sind populationsbezogene Störungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

Mit der Überplanung der Fläche (Errichtung Wohngebäude, Zuwegung, Parkflächen, Grünflächen etc.) ist unmittelbar ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Wiese, Obstbäume) verbunden.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Nutzung der Wohngebäude gehen dauerhafte, jedoch in der Regel geringfügige Beeinträchtigungen einher. Dazu zählen insbesondere zusätzliche Verkehrsbewegungen, Lichtemission durch die Außenbeleuchtung sowie akustische Störungen durch die Wohnnutzung. Diese können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Insgesamt sind die betriebsbedingten Wirkungen bei Einfamilienhäusern jedoch als vergleichsweise gering einzustufen.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise [10].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 02.04.2026 eine Geländebegehung durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen – z. B. offene Bodenstellen, Gehölzstrukturen – wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5.2 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter		Abschichtungskriterium		Ergebnis
P	Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
V	Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
H	Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatsansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
B	Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
		(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Wolf <i>Canis lupus</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>	X			Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten keine für Fledermäuse relevanten Höhlen- oder Spaltenstrukturen nachgewiesen werden. Essenzielle Nahrungshabitate oder Leitstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann demzufolge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefte Untersuchungen werden nicht erforderlich. Hinweis: Zum allgemeinen Schutz von Fledermäusen wird auf das Verbot zum Abschneiden/auf den Stock setzen/Beseitigen von Bäumen zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39 (5) 2 BNatSchG verwiesen.

Tab. 3: Abschichtung Reptilien

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissimus</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>			X	s. Kapitel 5.4.1
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>			X	s. Kapitel 5.4.1

Tab. 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tab. 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähner Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tab. 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tab. 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tab. 9: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

Tab. 10: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel		(X)		s. Kapitel 5.3.1
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender überregionaler Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

5.3 Erläuterung zur Betroffenheit nicht prüfungsrelevanter Arten

5.3.1 Brutvögel

Eine Eignung des Untersuchungsgebiets als Habitat für Brutvögel, in diesem Falle Gehölzfrei-brüter, kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Relevanzprüfung konnten keine Nes-ter nachgewiesen werden. Aufgrund der Lage, der Habitatausprägung und der Nutzung des Plangebiets sowie der angrenzenden Flächen ist lediglich mit einem Vorkommen häufiger und ungefährdeter Arten zu rechnen. Diese Arten finden im Umfeld geeignete Ersatzhabitate vor und verfügen über eine gewisse Störungstoleranz gegenüber Lärm etc.. Demnach ist für die zu erwartenden Arten nicht von einem Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 2 u. 3 BNatSchG auszugehen. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG im Zuge der Bau-feldfreimachung zu vermeiden, müssen etwaige Rodungsarbeiten in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

5.4 Prüfungsrelevante Arten

5.4.1 Reptilien

Am 02.04.2026 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien rele-vanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [3], [4], [5], [7], [8], [9].

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich hervorgehobene Reptilien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Reptilien
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten [7]
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (Blattschnitt Topographisches Karte Quadrant 7518SO)
• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) • Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Artnachweise im großräumigen Gebiet [7] (5kmE42325N28125)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): letzter Nachweis im Jahr 2015 im Rahmen der Landesartenschutzkar- tierung (LAK) in dem das Plangebiet überlagernden UTM-Rasterquadranten
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden [5], [9]
Zauneidechse und Schlingnatter besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu fin- den. Beide Arten bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus tro- ckenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatalementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die

Reptilien
Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden. Bei der Schlingnatter handelt es sich um einen Fressfeind der Zauneidechse.
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
Ein potenzielles Habitat für Reptilien bietet der Bereich mit Steinhäufen, Abdeckplatten, Ruderalbereich und Nagerbauten (s. Abb. 9). In geringem Umfang weist dieser Bereich mit hoher und niedriger Vegetation und Steinen potenzielle Sonnenplätze, Versteckmöglichkeiten etc. für Reptilien auf.
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Das Untersuchungsgebiet verfügt über nicht optimale, aber nutzbare Habitatstrukturen für die potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich relevante Reptilienart Zauneidechse. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Bereich des Untersuchungsgebiets auf Ebene der Relevanzprüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht abschließend möglich.
Fazit
Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Aufgrund der nicht optimal gestalteten Habitatstrukturen und der Lage an der Neuhauser Straße wird ein gestuftes Erhebungsverfahren vorgeschlagen. Hierzu werden zunächst zwischen April und Juli vier Begehungen durchgeführt. Sollten dabei keine Nachweise erbracht werden, sind keine weiteren Erhebungen mehr notwendig. Sollten jedoch positive Erhebungen stattfinden, sind die Untersuchungen bis September weiterzuführen.

6 Fazit

Für Säugetiere, Wirbellose, Amphibien sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

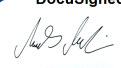
Für die Zauneidechse ist eine eingeschränkte, aber grundsätzliche Habitateignung gegeben. Für diese Art kann das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher werden für Reptilien abgestufte, vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich.

Für Brutvögel ist nur eine geringfügige Betroffenheit anzunehmen. Durch die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 BNatSchG vermieden werden:

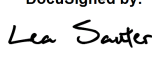
- Rodungsarbeiten sind in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

HPC AG

Projektleiter

DocuSigned by:

 30B8BC16D6714E2...
Markus Mosdzien
 Dipl. Biologe

geprüft

DocuSigned by:

 5F90C1EBAE724F1...
Lea Sauter
 M.Sc. Geoökologie

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] Gauss Ingenieurtechnik GmbH (2026): Abrundungssatzung „Neuhauser Straße“, Starzach Bierlingen; Vorentwurf Stand 17.03.2026.
- [2] Gauss Ingenieurtechnik GmbH (2026): Abrundungssatzung „Neuhauser Straße“, Starzach Bierlingen; Textliche Festsetzungen - Entwurf Stand 19.03.2026.
- [3] Hachtel, M., Schmidt, P., Brocksieper, U., Roder, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Z. Feldherpetologie, Suppl. 15: 85-134.
- [4] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [5] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026a): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen April 2026
- [6] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026b): Daten- und Kartendienst der LUBW, online unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>, abgerufen April 2026.
- [7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2026c): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/naturschutz_artis,zsJspKLCFattCVd7G_gy/workbooks/Landesartenkartierung-Amphibien-und-Reptilien,JAJlp9J2SL9Qi8UbRxCZ/worksheets/Ergebnisse-Reptilien,vbYJSNpcjK8OVC7U3KA9?workbookHash=dgIDL5wor9pPIRUtn7oYalNEOpm35ntTI3Q1MVd-4axoN0-L&embeddingTargetId=lak-amphibien, abgerufen April 2026.
- [8] Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [9] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [10] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).